

– Ich habe aber die Kollegen von der SPD gemeint. Bitte nehmen Sie alle die Plätze wieder ein. – Danke.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die Tagesordnungspunkte 13 und 14 auf:

**Verfassungsstreitigkeit
Schreiben des Bayerischen
Verfassungsgerichtshofs vom 15. Mai 2017 (Vf. 6-
VIII-17) betreffend Meinungsverschiedenheit
zwischen der Antragstellerin BayernSPD-
Landtagsfraktion und den Antragsgegnerinnen
1. CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag
2. Bayerische Staatsregierung
vom 2. Mai 2017 über die Frage, ob die Art. 1 Satz
2 Halbsatz 2, Art. 4 Abs. 4, Art. 6 Satz 1, Art. 11
Satz 2, Art. 13 Abs. 1 und 2 und Art. 14 Abs. 1 des
Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) vom
13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-A)
die Bayerische Verfassung verletzen
PII/G1310.17-0005**

und

**Verfassungsstreitigkeit
Schreiben des Bayerischen
Verfassungsgerichtshofs vom 15. Mai 2017 (Vf. 7-
VIII-17) betreffend Meinungsverschiedenheit
zwischen der Antragstellerin Fraktion Bündnis
90/Die Grünen im Bayerischen Landtag und den
Antragsgegnerinnen
1. CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag
2. Bayerische Staatsregierung
vom 2. Mai 2017 über die Frage, ob die Präambel,
Art. 1 bis 11, 13, 14, 17 a Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 5
bis 12 des Bayerischen Integrationsgesetzes
(BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335,
BayRS 26-6-A) die Bayerische Verfassung
verletzen
PII/G1310.17-006**

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Die Gesamtrededezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 36 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Erster Redner ist der Kollege Rinderspacher. Bitte schön.

Markus Rinderspacher (SPD): Verehrte Frau Präsidentin, Hohes Haus, liebe Kolleginnen und Kollegen! Nicht zum ersten Mal veranlasst uns die Bayerische Staatsregierung, ein Gesetz auf dem juristischen Weg überprüfen zu lassen, weil es aus unserer Sicht gegen die Bayerische Verfassung verstößt. Erst vor einigen Monaten hatten wir, die SPD-Fraktion, Erfolg mit unserer Klage gegen das sogenannte Volksbefragungsgesetz. Der Verfassungsgerichtshof hat uns am Ende recht gegeben. Das war kein Gesetz, das die

Mitbestimmungsrechte der Bürger stärkte. Das Gesetz diene allein dem Machterhalt und dem Macht Ausbau des Bayerischen Ministerpräsidenten.

Ähnlich wie das Volksbefragungsgesetz ist das Integrationsgesetz erkennbar wahlkampfstrategisch motiviert. Nach überwältigender Meinung der Experten in den Landtagsanhörungen geht es bei diesem Gesetz nicht darum, Integration in Bayern besser gelingen zu lassen. Es geht darum, einer verbreiteten Skepsis gegenüber Migration CSU-strategisch Rechnung zu tragen und diese Skepsis kulturell, symbolisch und politisch zu befeuern. Das ist der Geist, der das Gesetz durchzieht, ein Geist, der der Sache der Integration nicht zuträglich, sondern abträglich ist, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der SPD)

Aber es ist nicht allein dieser Geist, den wir als SPD-Fraktion kritisieren. Wir halten das Gesetz zumindest in weiten Teilen für verfassungswidrig. Ich werbe dafür, dass sich der Landtag an dem Verfahren beteiligt, unseren Antrag für begründet erachtet und den Vorsitzenden des Rechts- und Verfassungsausschusses Franz Schindler zum Vertreter des Landtags ernannt.

Ich komme nun zu den Gründen. Dreh- und Angelpunkt des Integrationsgesetzes ist die sogenannte Leitkultur. Wir hatten als SPD hier im Landtag eine Marathondebatte zur Zweiten und Dritten Lesung, um der Staatsregierung und der CSU-Fraktion die Gelegenheit zu geben darzustellen, was sie unter Leitkultur verstehen; denn wer von seinen Bürgerinnen und Bürgern Leitkultur einfordert, auch von Migrantinnen und Migranten, wer dazu ein Leitkulturgesetz formuliert, wer Verstöße gegen die Leitkultur sanktionieren will, der sollte doch bitte dazu in der Lage sein, die Leitkultur zu definieren. Tatsächlich gab es im Landtag kein einziges Statement unserer Kolleginnen und Kollegen von der Regierungsbank oder aus der CSU-Fraktion, das die Leitkultur hinreichend definiert hätte, ja im Gegenteil: Man hat auch in Plenaranfragen der Opposition zur Leitkultur Antworten darauf systematisch verweigert.

(Volkmar Halbleib (SPD): Hört, hört!)

Wenn schon der Gesetzgeber nicht weiß, wovon er bei der Leitkultur im Konkreten spricht, wie sollen sich dann die Bürgerinnen und Bürger an diese gesetzlichen Vorgaben halten können, wenn sie nicht wissen können, was der Staat von ihnen im Konkreten erwartet? Was genau soll die Leitkultur vorgeben? – Der Kollege Heike hat dem Verfassungsausschuss gesagt, die Leitkultur basiere auf dem hiesigen Verständnis von Zusammenleben. An anderer Stelle war

von einer stillschweigenden Übereinkunft über die Grundregeln des Zusammenlebens die Rede. Dass das hiesige Verständnis von Zusammenleben sehr uneinheitlich sein kann, haben zuletzt die Debatten über die Ehe für alle, den sogenannten Veggie Day oder verschiedene andere Sachfragen gezeigt, die mit Blick auf das Zusammenleben immer wieder behandelt werden.

Was ist das hiesige Verständnis von Zusammenleben? – Für uns steht fest: Unsere Verfassung sieht keine staatlich vorgegebene Lebensweise, keine staatlich verordnete, ideologisch überformte Lebenskultur und keinen leitkulturellen Zeigefinger, der über Recht und Ordnung schwebt, vor. Die einschlägigen Freiheitsartikel widersprechen gar einer solchen Bevormundung durch den Staat, im Besonderen, wenn man sieht, dass hinter der Begrifflichkeit "letztlich eine sehr statische Vorstellung von der Wertebasis einer Gesellschaft" steht. – So formulierte es der Diözesanrat der Katholiken der Erzdiözese München und Freising in der Anhörung im Sozialausschuss. Deshalb stellt sich die Frage: Wie kann sich ein Staat, noch dazu ein Staat, der sich Freistaat nennt, anmaßen, seiner Bevölkerung einen Verhaltenskodex in wohlge-merkt kulturellen Fragen von oben herab gesetzlich vorzugeben? Einen einheitlichen Volkswillen verkörpern zu wollen und den demokratisch-gesellschaftlichen Prozess des Aushandelns unterschiedlicher Interessen und Vorstellungen durch zeitlose Leitkultur-Ideologien zu ersetzen, passt nicht zu unserem Freistaat und widerspricht dem Geist unserer demokratischen Verfassung.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Und so stelle ich fest: Die Verpflichtung zu einer unabdingbaren Achtung der Leitkultur – so heißt es in Artikel 1 – ist ein Eingriff in den verfassungsrechtlich geschützten innersten Bereich der Persönlichkeit von jedermann. Dieser Artikel verstößt gegen die Artikel 101 und 100 der Bayerischen Verfassung und ist deshalb nichtig.

Die SPD-Fraktion ist des Weiteren überzeugt, dass Artikel 4 Absatz 4 gegen Artikel 3 Absatz 1 der Bayerischen Verfassung verstößt und deshalb ebenfalls nichtig ist. Hier geht es um Dolmetscherkosten, die Personen auch dann auferlegt werden können, wenn eine Kostenauflegung nach anderen Vorschriften nicht vorgesehen ist. Haftungsansprüche wegen fehlerhafter Übersetzung gegen die Körperschaft oder deren Behörde werden aber ausgeschlossen.

Die Vorgabe nach Artikel 6, dass alle Kinder in bayerischen Kitas zentrale Elemente der christlich-abend-

ländischen Kultur erfahren sollen, verstößt gegen das Elternrecht auf Erziehung ihrer Kinder und gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das ist somit ein Verstoß gegen Artikel 126 Absatz 1 und Artikel 107 Absatz 1 der Verfassung. Damit ist auch diese Vorgabe nichtig. Die Bayerische Verfassung kennt eben nicht die Vorrangigkeit einer Religion, weder im Kindergarten noch anderswo. Sie kennt nicht die Dominanz einer Hautfarbe. Sie kennt keine führende Rolle einer politischen Weltanschauung und keine Vorrangstellung oder Überlegenheit eines Geschlechts. Sie schließt all das aus.

Der in Artikel 11 formulierte Auftrag an Rundfunk- und Telemedien, "einen Beitrag zur Vermittlung der deutschen Sprache und der Leitkultur leisten" zu sollen – als ausdrückliche Soll-Bestimmung –, verletzt die Programmfreiheit, verstößt damit ebenfalls gegen die Bayerische Verfassung, nämlich gegen Artikel 111 a Absatz 1 Satz 4, und ist damit nichtig. Die Programmfreiheit verbietet diesen langen Arm der Regierung in die Redaktionsstuben des Bayerischen Rundfunks und das, was die Redakteure dort tun sollen oder nicht tun sollen.

Folgenreicher ist aber der Artikel 13 des Bayerischen Integrationsgesetzes. Er gibt Sicherheitsbehörden die Möglichkeit, jeden zu einem Grundkurs über die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu verpflichten, der erkennen lässt, dass ihm die Rechts- und Werteordnung in ihren Grundsätzen unbekannt oder gleichgültig ist. So heißt es dort wörtlich. Diese Vorschriften verstoßen gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot und sind deshalb verfassungswidrig, auch weil sie mit Artikel 104 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 der Bayerischen Verfassung in Verbindung mit Artikel 74 und 72 des Grundgesetzes nicht vereinbar sind. Das gilt gleichermaßen für Artikel 14.

Nun gab es verschiedene außerparlamentarische Versuche, Leitkultur zu definieren. Ich erinnere an Bundesinnenminister Thomas de Maizière. Ihm ging es unter anderem darum, dass wir in Deutschland bei der Begrüßung einander die Hand reichen und uns in die Augen schauen. – Meinestwegen. Aber Bundesinnenminister de Maizière gelangt auch zu der Einsicht, die wir Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, gern ans Herz legen wollen; denn auf die Frage "Kann eine Leitkultur vorgeschrieben werden?", antwortet der Bundesinnenminister klar und unmissverständlich: Nein. Wie der Name Kultur schon sagt, gibt es hier eben keine vorgeschriebenen Regeln.

(Volkmar Halbleib (SPD): Hört, hört!)

Wir wollen deshalb für eine Integration auf Augenhöhe arbeiten. Fordern und fördern, selbstverständlich, aber bitte auf der Basis der Bayerischen Verfassung und unseres Grundgesetzes. Wir stehen für eine Politik, die Integration über die Teilhabe am Arbeitsmarkt eben nicht blockiert; denn wer Respekt erfährt, Chancen erhält und sich in die Gesellschaft einbringen kann, wird sich eher integrieren als derjenige, der sich nicht willkommen fühlt und einem ständigen Anpassungsdruck ausgesetzt sieht. Wenn sich alle an die Grundregeln halten, die unsere Verfassung und die darauf basierenden Gesetze vorgeben, und wenn genügend Freiraum für individuelle Lebensentwürfe bleibt, wird das gelingen, was wir als Sozialdemokratie anstreben, nämlich eine Gesellschaft, die zusammenhält.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Rinderspacher. – Die nächste Rednerin ist die Kollegin Margarete Bause. Bitte schön.

Margarete Bause (GRÜNE): Kolleginnen und Kollegen! Das Bayerische Integrationsgesetz ist wohl eines der umstrittensten in dieser Legislaturperiode. Schon im Gesetzgebungsverfahren, in der Ersten Lesung, in den Ausschussberatungen, in der Zweiten und Dritten Lesung, bei den Anhörungen, die der Landtag durchgeführt hat, bei den Stellungnahmen der Verbände, der Kirchen, der verschiedensten Organisationen, bei all diesen Gelegenheiten ist nicht nur festgestellt worden, dass dieses Gesetz nicht der Integration dient, sondern vielmehr der Ausgrenzung bestimmter Bevölkerungsgruppen und der Spaltung der Gesellschaft, sondern es ist auch darauf hingewiesen worden, dass dieses Gesetz von seiner grundsätzlichen Zielrichtung her, aber auch in vielen einzelnen Bestimmungen mit unserer Verfassung nicht übereinstimmt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir und die Kolleginnen und Kollegen der SPD haben immer wieder darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz in dieser Form nicht den Landtag passieren darf. Sie haben es mit Ihrer Mehrheit trotzdem durchgesetzt. Wir lassen aber nicht locker; denn ein Gesetz, das an so vielen Stellen ganz offensichtlich in Widerspruch zu den Vorschriften der Bayerischen Verfassung steht, muss auch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof überprüft werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deswegen hat auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof eine sogenannte Meinungsverschiedenheit eingereicht. Wir wollen, dass der Verfassungsgerichtshof

überprüft, ob dieses Gesetz tatsächlich verfassungsgemäß ist. Es gibt viele gravierende Anhaltspunkte dafür, dass die Verfassungsmäßigkeit verletzt ist. Als verfassungswidrig sehen wir am Bayerischen Integrationsgesetz insbesondere Folgendes an:

Zum einen stellt das Integrationsgesetz das Ziel einer Integrationspflicht auf. Dieses soll die bayerischen Behörden verpflichten, die Integrationspflicht durchzusetzen. Das ist ein Verstoß gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Der Gesetzgeber im Bereich der Integration ist in erster Linie der Bundesgesetzgeber; er hat ein Integrationsgesetz erlassen, das von seiner Zielrichtung und von der ganzen Auffassung von Integration her in Widerspruch zum Bayerischen Integrationsgesetz steht. Die Vorstellung des Bundesgesetzes von Integration ist geprägt von gegenseitiger Akzeptanz; die Vorstellung von Integration im Bayerischen Integrationsgesetz ist geprägt von Assimilierung. Das ist ein deutlicher Widerspruch. Hier hat der bayerische Gesetzgeber seine Kompetenzbefugnisse überschritten. Es steht dem Bundesgesetzgeber zu, die Integration zu regeln. Deswegen sehen wir einen Verstoß gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes.

Zum Zweiten sehen wir einen Verstoß gegen das Zitiergebot des Grundgesetzes. Am Ende Ihres Integrationsgesetzes in Bayern wird in einer Generalklausel darauf verwiesen, dass Grundrechtseinschränkungen pauschal und unbestimmt vorgenommen werden. Das geht in dieser Form nicht. Sie können nicht in einer Pauschalklausel einfach mal so nebenbei Grundrechte einschränken. Hier sehen wir einen Verstoß gegen das Zitiergebot des Grundgesetzes.

Wir sehen weiter einen Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Gesetze müssen klar, verständlich und nachvollziehbar sein, insbesondere mit den Begrifflichkeiten, die dort zentral sind und dort verwendet werden. Ihr zentraler Begriff ist da die Leitkultur. Trotz mehrfacher Nachfragen und Aufforderungen haben Sie es bis heute nicht geschafft, nachvollziehbar zu erklären, was denn diese ominöse Leitkultur nun angeblich sein soll, an die sich alle halten sollen. Wer sich nicht daran hält, wird sogar noch mit Sanktionen bedroht. Wenn man jemandem eine Strafe androht, dann soll er wenigstens wissen, woran er sich halten soll. Dass man jemandem zur Begrüßung nicht die Hand gibt, mag vielleicht respektlos sein, aber sollte nicht einer Sanktion unterliegen. Sie verstoßen hier also gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des Grundgesetzes; auch hier sehen wir eine Verfassungswidrigkeit.

Das Integrationsgesetz missachtet die Gemeinwohlbindung. Es widerspricht der Gemeinwohlbindung des